

ADFC Bonn/Rhein-Sieg e. V. SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg (ADFC Bonn/Rhein-Sieg). Er ist zuständig für die kreisfreie Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis. Er kann in Abstimmung mit dem ADFC-Landesverband Nordrhein-Westfalen auch ADFC-Mitglieder in angrenzenden Regionen ohne eigenen Kreisverband aufnehmen und die Zuständigkeit für diese Regionen übernehmen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral

a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrads zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,

b) seine Mitglieder beim Gebrauch von Fahrrädern im alltäglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere

a) Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Erhöhung des Anteil des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,

c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,

d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,

e) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung des Fahrrades in den öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern,

geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern bei Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

g) unentgeltliche technische Beratung (z. B. Pannenhilfe),

h) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen für die Mitglieder,

i) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die dem ADFC Bonn/Rhein-Sieg zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des ADFC Bonn/Rhein-Sieg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder

2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

3. Korporative Mitglieder können solche juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern, Radwanderern oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern vertreten und den Zweck des ADFC Bonn/Rhein-Sieg unterstützen.

4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des ADFC Bonn/Rhein-Sieg ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

5. Die Mitglieder des ADFC Bonn/Rhein-Sieg sind außerdem Mitglieder des ADFC-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V.

6. Mitglieder des ADFC-Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg sind diejenigen ADFC-Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis oder in angrenzenden Regionen ohne eigenen Kreisverband haben, sowie Mitglieder einer anderen Gliederung des ADFC-Bundesverbandes, die dem Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg ihren Wunsch, in seinen

Zuständigkeitsbereich zu wechseln, schriftlich mitgeteilt haben und deren Wunsch vom Kreisverband entsprochen wurde.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ADFC-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg einer bereits im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes ansässigen Person beginnt mit ihrer Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (Bundesverband e. V.). Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. im ADFC-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg mit der Mitteilung über seinen Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. oder mit der Mitteilung über den Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC-Bundesverbandes.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.
 2. Korporative und fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er nur, wenn er persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
 3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen.
- Orts- und Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit einen Ortsgruppensprecher für die Dauer von 2 Jahren. Dieser kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 7 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag gemäß den Beschlüssen der Bundeshauptversammlung des ADFC zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt. Die Einberufung hierzu erfolgt brieflich. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Fristen beginnen stets mit dem erwarteten Zeitpunkt des Zugangs bei den Mitgliedern.
2. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüferinnen.
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist von den Kassenprüfern über ihre Prüfungsfeststellungen zu berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei satzungsändernden Beschlüssen.
7. Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer sowie den Fachgebietsleitern. Die Fachgebiete, für die Fachgebietsleiter gewählt werden sollen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie orientieren sich an den aktuellen Aktivitäten des Vereins. Neben den Fachgebietsleitern kann die Mitgliederversammlung auch jeweils einen Stellvertreter wählen. Dieser hat bei Abwesenheit des jeweiligen Fachgebietsleiters Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein vertreten. Rechtshandlungen nach außen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 7.500 € (Euro) verpflichten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der mehrheitlichen Zustimmung des erweiterten Vorstandes entsprechend §10.1.

Die beiden Vorsitzenden werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein freigestellt.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

5. Dem Schatzmeister obliegt entsprechend der Geschäftsordnung und den etwaigen Richtlinien der Mitgliederversammlung die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und bringt den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr ein.

6. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn zwecks Verwendung für Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen von Radfahrern.

Beschlossen in der endgültigen Gründungsversammlung - nach der vorläufigen des ursprünglichen ADFC-Bezirksvereins Bonn vom 28. November 1979 in Bonn, Gaststätte „Zur Sternenburg“, Sternenburgstraße 51 - am 4. Februar 1980 in Bonn an gleicher Stelle, geändert in der Mitgliederversammlung am 7. April 2008 in der Gaststätte "Anno Tubac", Kölnstraße 47 in Bonn, geändert in der Mitgliederversammlung am 23. März 2010 in der Gaststätte "Anno Tubac", Kölnstraße 47 in Bonn, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 31. März 2015 im Landesmuseum Bonn.

ADFC Bonn/Rhein-Sieg, Postfach 180 146, 53031 Bonn